Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1799-1800)

Artikel: Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542708

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

niß von dem gegenwärtigen Zustand der öffentlichen sowohl als Privatwaldungen unsrer Republik hat; wer den ungeheuren Schaden, welchen Verheerungen aller Art aus den mannigfaltigsten Ursachen, unter denen freilich der Kriegszustand und der Aufenthalt der Armeen der bedeutendste ist, entsprungen — in denselben anrichten, kennt; wer die Folgen, die in der Zukunft erst in aller ihrer Furchterlichkeit eintreten müssen, auch nur einigermaßen zu berechnen im Stande ist — der wird bald mit uns einig seyn, daß die sorgsamste Aufmerksamkeit auf Forstpflege und Forstverwaltung unter den gegenwärtigen Umständen, besonders heilige Pflicht der Regierung — und daß somit auch ein Strafgesez gegen Forstfrevel aller Art, sehr dringendes Bedürfniß wird.

Der gegenwärtige Beschluß enthalt ein solches Strafgesez, und die Grundsatze, die er befolgt, sind solche, denen Eure Commission beizupflichten keinen Anstand nimmt.

Einfacher Holzfrevel, von Einzelnen begangen, soll durch Ersaz des Schadens und eine Geldbuße vom doppeltem Werthe desselben gestraft werden; ist der Frevel von Mehreren zugleich begangen, so zahlt jeder einzelne Frevler die Buße, und alle zusammen den Ersaz; wird das gefrevelte Holz mit Fuhrwerk aus dem Walde geführt, so ist die Buße verdoppelt; hat sich der Frevler mit Waffen versehen, so kommt eine zweimonatliche Kettenstrafe hinzu; wird gegen Forsthüter von dem Frevler Gewalt gebraucht, so findet sich im peinlichen Gesezbuche die Vermehrung der Strafe; Frevel zur Nachtzeit, verdoppelt die Strafe; frevelnde Forsthüter selbst, werden überdieß mit Entsetzung und Suspension des Bürgerrechts belegt.

Die Natur dieser Strafen sowohl — nach welcher, wer sich an fremdem Eigenthum vergreift, hinwieder an seinem Eigenthum gestraft wird, alsdann auch die der Größe des Vergehens angemessene Gradation der Strafen haben den Beifall Eurer Commission — und es geschieht also nicht um deßwillen, was der Beschluß enthält, sondern um deßwillen, was ihm mangelt, daß sich Eure Commission dennoch gezwungen sieht, Euch die Verwerfung desselben anzurathen. Sie vermißt in demselben folgende Punkte:

1) Handelt der Beschluß von Holzfrevel, ohne zu bestimmen, was Holzfrevel ist, und was darunter soll verstanden werden. In den einen Gegenden Helvetiens war es bisdahin kein Holzfrevel, dürres Holz aus den Waldungen — zumal öffentlichen, wegzunehmen — in andern galt solches dafür; die Distriktsgerichte, die das Gesez anzuwenden haben, werden an dem einen Ort als Frevel behandeln, was an dem andern nicht als solcher behandelt wird, und das Gesez, das für Alle gleich seyn sollte, wird es nicht seyn; es wird den Einen strafen, wahrend es den Andern, der gleiche Schuld tragt, losspricht.

Bürger Repräsentanten! Es ist Zeit, daß wir die Gegenstände unserer Gesetze bestimmt und genau angeben, und daß dieß bisher bei mehreren der wichtigsten Gesetze nicht geschah, gereicht unserer Gesezgebung nicht zur Ehre. Vergebens frug man, als es um das Gesez über Feodallasten zu thun war: was man alles unter Feodallasten zu verstehen habe? Das wisse jedermann, war die bequeme Antwort derer, die es selbst nicht wußten — und mit ihr mußten wir uns begnügen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ueber die Wahlen der öffentlichen Beamten.

III.

(Vergl. St. 77. S. 303.)

Mit diesem wäre die zweite Frage: Wer soll in die Gesezgebung wahlen? geschlossen. Ich sehe wohl ein, ihre Lösung wird und muß zu manchem Zweifel, zu mancher Einwendung Anlaß geben. Aber ich bitte jedes Urtheil darüber aufzuschieben, bis ich die dritte Frage: wie soll gewahlt werden? beantwortet habe. Dann wird es sich zeigen, ob meine Wahlungstheorie wirklich anwendbar ist, oder ob sie zu jenen zahllosen philosophischen Projekten gehört, von denen, wenn man sie höflich beurtheilen will, es heißt: „die Sache mag gut seyn in der Theorie, aber für die Praxis taugt sie nicht"

3. Wenn ich frage: Wie soll in die Gesezgebung gewahlt werden? so habe ich den Gegenstand unter einem dreifachen Gesichtspunkt zu betrachten, namlich: wie soll in die Gesezgebung vorgeschlagen; — wie sollen die Vorgeschlagenen geprüft; — wie soll aus den

Geprüften gewählt werden? Jeder dieser Punkte ist wesentlich, jeder hat wieder mehrere Unterabtheilungen; ich werde sie aufsuchen, ordnen, zusammenfügen, um die Einrichtung dieser Wahlungsmaschine in allen ihren Details Ihnen vor Augen zu legen.

1) Vorschlag. „Jeder Bürger (der die durch die Constitution gefoderten materiellen *) Eigenschaften hat) darf sich selbst in die Gesetzgebung vorschlagen." Das Maximum der Candidaten ist unbestimmt; je mehr sich dazu darbieten, desto besser ist es. Sie machen ihren Willen dadurch bekannt, daß sie ihre Namen und ihr Ansuchen zu einer durch das Gesez fixirten Zeit bei der Munizipalität ihrer Gemeinde in ein Protokoll einschreiben, oder einschreiben lassen. Aus allen diesen Protokollen verfertigt dann der Regierungsstatthalter ein allgemeines Candidaten-Verzeichniß für seinen Kanton.

Wir haben kein Maximum für die Candidatenzahl festgesezt; allein wir müssen ein Minimum bestimmen, um den Wahlen einen gewissen Spielraum zu geben. Es sollen wenigstens zwei Drittheile mehr Competenten, als Mitglieder zu erwahlen sind, **) auf jedem Kantonsverzeichnisse stehen.

Aber wenn die Zahl der Freiwilligen nicht so ergiebig ware; wenn sie das festgesezte Minimum nicht erreichte? — In diesem Falle, der sich wohl schwerlich ereignen dürfte, würde die Wahlversammlung (die schon ernennt seyn müßte) als Vorschlagscommission auftreten und die Fehlenden erganzen. Ihr Augenmerk müßte dahin gehen, Manner zu wählen, die die Prüfung bestünden.

Deucht es Sie nicht, mein lieber Freund, die politische Freiheit der Bürger erhalte durch diese Vorschlagsmethode ein offneres Feld, als bei den jezt üblichen Wahlen? Keiner kann sich da beklagen, Kabale, Neid, Gemeindsgeist, Unverstand, oder wie die Dinge alle heißen mögen, hatten den Unwürdigern ihm vorgezogen. Besizt er die nöthigen Einsichten und das Zutrauen des Volks, so wird er gewählt werden; — und halt er diese Prüfung nicht aus, so wird geschehen was recht ist; doch wir wollen nicht vorgreifen.

2) Prüfung. „Die Gesezgebung bildet ein Geschwornengericht zur Prüfung der Einsichten derer, die in ihre Mitte treten sollen."

Die Hauptsache hierbei ist, daß wir uns streng an den Sinn des Worts: Geschwornengericht, halten. Die Gesezgeber sollen auf keine Weise die Wahlen begünstigen können; ihr einziges Geschäft besteht in dem Ausspruche: „Dieser Candidat ist, vermöge seiner Einsichten, in die Gesezgebung fahig," oder „er ist es nicht." — Wie gelangen wir zu diesem Resultate? — Vor allem wollen wir die Prüfungsweise festsetzen.

„Sie kann mündlich oder schriftlich, in den Kantonen selbst, oder in der Residenzstadt vorgenommen werden."

Ich schlage die schriftliche Prüfung vor; sie ist einfacher und zwekmäßiger. Da wir verlangen, daß jedes Mitglied der Räthe Theil nehme an ihren Arbeiten, so ist wichtig zu erfahren, ob die Candidaten ihre Gedanken über einen gegebenen Gegenstand, in Form eines Berichts oder eines Gutachtens, ordentlich zu Papier zu bringen im Stande sind. Es wachst daraus noch ein anderer Vortheil: mancher hat die Gabe der Beredsamkeit nicht, er soll also seine Meinung wenigstens schriftlich mittheilen können. — Die schriftliche Prüfung ist auch einfacher. Die Candidaten bleiben in ihren Kantonen, die Examinatoren in ihrer Residenz; es giebt da kein kostspieliges Hin- und Herreisen, die ganze Sache kann, ich möchte beinahe sagen, correspondenzweise abgethan werden.

Mancher wird, ich sehe es vor, aus leicht zu errathenden Gründen, meinen Plan, schon der schriftlichen Prüfung wegen, verwerfen; aber daran kehre ich mich nicht: ich sage nicht, was angenehmer ware, sondern was nüzlicher ist. — Ich komme nun zur Organisation der Rathe zu einem Geschwornen-Gericht.

Ich trenne die Totalsumme der Mitglieder beider Rathe in so viel Sektionen, als Wahl-

*) Z. B. Alter, Stand, Wohnort u. s. w. Da es noch unentschieden ist, ob, und in wie weit die neuen Constitutions-Veränderungs-Vorschläge genehmigt werden; so halte ich mich, bei Bearbeitung dieses Entwurfs, an die bestehende Ordnung der Dinge. Es würde denn einst nicht schwer halten, denselben der neuen beliebigen Verfassung anzupassen.

**) Ein Kanton z. B. hat vier Mitglieder in die Gesezgebung zu ernennen; es dürfen also nicht weniger als zwölf Candidaten, der Wahlversammlung vorgeschlagen werden.

versammlungen sind. Die Eintheilung geschieht durch das Loos mit der einzigen Ausnahme, daß nie ein Mitglied über die Candidaten seines Kantons entscheiden darf. *) Jede Sektion ist zur Prüfung eines besondern Kantons bestimmt. Ihre erste Verrichtung ist folgende: „sie legen den Canditaten Aufgaben zur Beantwortung vor."

Sollen diese Aufgaben durch einige oder alle Prüfungsgeschworne festgesetzt werden?

Da es daran liegt, daß die vorzulegenden Aufgaben den Candidaten nicht eher als sie dieselben beantworten müssen, bekannt gemacht werden; so wähle ich zu ihrer Redaktion einen Ausschuß, doch beträchtlich genug um denselben jenen Grad von Vollkommenheit, dessen sie bedürfen, zu geben. Jede Sektion ernennt ein Mitglied in diese Commission, nur muß die Rücksicht genommen werden, daß jeder Kanton darinn repräsentirt werde. Die Ausgeschossenen haben die heilige Pflicht auf sich, ihre Arbeit Niemanden vor der Zeit mitzutheilen.

„Ueber die Zahl, den Inhalt und die Form der Aufgaben."

Es werden drei Aufgaben festgesetzt. Jede behandelt einen besondern Zweig der Staatswissenschaft. Sie müssen überhaupt praktisch, und so viel möglich auf Helvetien anwendbar seyn **), müssen Precision mit Deutlichkeit verbinden.

„Wie gelangen die Aufgaben an die Candidaten? — wo, wann, und wie beantworten sie dieselben?"

Das Prüfungsgeschäft ist von hohem Interesse für das Volk. Es soll sonach von Seiten der Prüfenden mit einer gewissen Feierlichkeit vorgenommen, und auf der andern allem Betrug, so viel thunlich, Vorschub gethan werden.

Es wird daher wieder aus jeder Sektion ein Mitglied gewahlt, dem die drei Aufgaben, jede besonders unter Siegel verschlossen, überreicht wird. Sie begeben sich damit, jedes in den ihm angewiesenen Canton. Der Tag ihrer Ankunft wird vorlaufig den Candidaten bekannt gemacht. Diese versammeln sich auf eine festgesetzte Stunde an einem bestimmten Ort. Der Commissar des Prüfungsgerichts (so nenne ich das abgeordnete Sektionsmitglied), erscheint in ihrer Mitte, begleitet von zwei Mitgliedern der Kantonsgewalten. Er erbricht vor ihnen das Siegel der ersten Aufgabe, und diktirt sie laut den Candidaten; worauf sich jene wieder wegbegeben. Der Commissar aber bleibt; und Niemand darf ohne seine Erlaubniß, weder hinein noch hinausgelassen werden. Die Aufgabe muß bei anbrechender Nacht von allen Candidaten beantwortet seyn. Die zwei Mitglieder der Kantonsgewalten kehren dann wieder in die Versammlung zurück; sie legen die Arbeiten der Candidaten, denen ihres Verfassers Name verschlossen beigefügt ist, unter Siegel, und überreichen das Pakchen dem Prüfungscommissar. Am folgenden Tag wird die zweite, und am dritten die dritte Frage auf dieselbe Weise vorgelegt, beantwortet, und versorgt. Tags darauf verreist der Commissar, und übergiebt die drei verschlossenen Pakchen der Sektion des Geschwornengerichts, die für diesen Canton bestimmt ist.

Alle diese Details mögen Ihnen kleinlicht und langweilig scheinen, aber ich mußte mich auf dieselben einlassen, mußte jeden Schritt, der soll gethan werden, genau angeben, um die Möglichkeit der Ausführung meines Planes darzuthun.

*) In diesem Falle müßte das Mitglied ausgewechselt und in einer andern Sektion angestellt werden.

**) Z. B. über unsere politische und Kommercial-Verhältnisse mit dem Ausland; über das Finanzwesen in der Schweitz; über die Kriminal- und Civil-Judikatur; über öffentliche Erziehung ꝛc.

An die Besitzer des schweizerischen Republikaners.

Das Supplement zu den drei Bänden des schweizerischen Republikaners, wodurch sich diese Zeitschrift an das neue helvetische Tagblatt anschließt, ist nunmehr mit Nro. XXII. beendigt.

Das Register zum 3ten Band und zum Supplement wird erscheinen, sobald die noch fehlenden Numern 22 bis 30 des 3ten Bandes werden gedrukt seyn, welches nun ohne Saumniß geschehen soll.

Es sind noch Exemplare des ganzen Werks, und einzelne Theile desselben um den Abonnementspreis zu haben. Die ganze Sammlung kostet 26 Schweizerfranken; jeder einzelne Band 8 Franken; das Supplement 2 Franken.